

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B. 4533.
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B. 202.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin,

Kammer 8,

Prüfnummer 4533,

Berlin, den 25. Oktober 1921,

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender P. Wichert
als Beisitzer Herr Koch

Herr Dr. Jacobs

Herr Boeger

Frau Nitschke,



Betrifft den Bildstreifen "Millionenraub" I. Teil "Millionen auf
der Strasse."

Ursprungs-Firma Ambos-Film, Berlin

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht
abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen"

Frau Mellini, Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	338 m
II. "	315 m
III. "	206 m
IV. "	326 m
V. "	288 m
<u>VI. "</u>	<u>470 m</u>
zusammen	1943 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung
der Öffentlichkeit erklärte auf Befragen des Vorsitzenden Frau
Mellini sich bereit, die in nachfolgender Entscheidung näher be-
zeichneten Stellen aus dem Bildstreifen auszuschneiden. Frau Mellini
übergab diese Ausschnitte dem Vorsitzenden.

Hier auf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im
Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen
nicht vorgeführt werden.

Folgende

Folgende Teile sind verboten:

Akt 9 nach Titel 2 die Stelle, wodurch die ~~halb~~geöffnete Tür für die Figur des Chauffeurs erscheint, der die Zigeunerin an den Beinen gefesselt trägt, während der Oberkörper derselben und Bob selbst sich nach ausserhalb des Türrahmens befinden (dieses kann noch gezeigt werden) bis zu dem Moment, in dem alle drei Personen im Zimmer zu sehen sind und die Zigeunerin auf das Chaiselongue gelegt wird, Länge 1.30 m

2) Im Anschluss daran die Grossaufnahme, die zeigt, wie Bob vor der liegenden Zigeunerin mit drohend hochgehobener Faust steht (letzteres darf nicht mehr gezeigt werden) bis zu dem Moment, wo die beiden Männer das Zimmer verlassen, Länge 1.40 m

3) Akt V der Titel 5 und derselbe Titel in Akt 6 als Titel 11, Länge 14.25 m und 8 m. Statt dieses Titels darf gesetzt werden "Meine Lieben, ich habe heute acht Millionen gewonnen und schicke Euch das Geld zurück. Hoffentlich treffen Euch diese Zeilen bei bester Gesundheit, Mit herzlichen Grüssen für Euch beide Euer Vater".

Wegen diese Entscheidung der Kammer ist von dem Vorsitzenden derselben Beschwerde eingelegt worden mit folgender Begründung:

Der Inhalt des Bildstreifens ist gleichstimmend mit der beiliegenden, kolportagemässig aufgemachten, gedruckten Inhaltsangebe. Nach einstimmiger Ansicht der Kammer handelt es sich hier um einen Schundfilm, der mit einem Anreissertitel auf den Markt geworfen wird, um durch ihn zur Besichtigung anzureizen. Es ist ein Unrecht gegen unser armes, zertretenes, schon genug entartetes Volk, wenn man ihm, anstatt es zu unterhalten, zu erheben, zu erfreuen und seine guten Triebe zu wecken, derartig ekelhafte Kost immer wieder vorsetzt, die anstatt abzureizen im Gegenteil durch die oft unwahre und übertriebene Schilderung der Korruption gerade der gebildeten Stände die grosse Masse ungefestigter Charaktere dazu verführt, das gleiche Recht und aus ihrer Armut vor sich selbst gerechtfertigte Recht für sich in Anspruch zu nehmen, weil ja eben die "Millionen auf der Strasse liegen". Darin liegt das Entsetzliche eines solchen Schundfilms. Alle Personen in diesem Film sind minderwertige, charakterlose Menschen, Grösstadtsumppflanzen, nicht eine einzige sympathische Persönlichkeit darunter, die diesen Typen



Typen der sogenannt guten Gesellschaft gegenübergestellt wird und so das Vertrauen zu der anständigen Wesinnung des Menschen wiederherstellt. Die Wirkung, die die Handlungen dieser Personen auslöst, ist eine entsittlichende, da sie allen sittlichen Begriffen vor den Kopf stösst. Zur Charakterisierung der einzelnen Personen dienen:

- 1) Harry, ein junger Nichtstuer, der nur den väterlichen Wechsel verprasst und gerne so üppig leben möchte, wie sein Freund Bob. Er behauptet ernstlich seinem Vater gegenüber, dass er "arbeite und verdiene" da er sich mit dem Geld an dem Juwelengeschäft seines Freundes beteiligt, um, ohne eine Hand zu rühren, leichten Gewinn einheimen zu können.-
- 2). Bob Stretten, der Juweliergeschäfte macht und es dabei offenkundig auf das Geld Dummer absieht, um sich als Junggeselle jeden Luxus zu verschaffen; ein junger Gauner von hoffnungsvollen Fähigkeiten, der den Vater seines Freundes um Millionen zu beschwindeln sucht und bei der Braut seines Freundes einsteigt.-
- 3) Sein Kompagnon Steffens, ein noch grösserer Gauner, der sich durch Einbruchdiebstahl in den Besitz des nötigen Geldes zu bringen sucht, um es mit liederlichen Frauenzimmern und am Spieltisch zu vergeuden. Ein alter widerlicher Lebemann, über den aber in Akt I Titel 26 zur eigenen Tochter gesagt wird "Lass Deinen Vater doch, Jugend muss austoben".-
- 4) Der Prokurist Wedgewood, Vertrauensmann der Atlantic-Bank, der fremdes Geld benutzt, um reich zu werden, um dann sich schliesslich, als seine Schuld zutage tritt, zu erschiessen.
- 5) Steffens Tochter, Etel, die mit Bob verlobt ist, aber dennoch nicht sehr erstaunt tut, als dessen Freund Harry bei ihr einsteigt, die darauf eingeht, um die Tat des Vaters wieder gut zu machen" wie Bob sich ausdrückt, mit diesem zusammen ein Bankauto zu berauben, ihm dabei durch weibliche Künste Beihilfe leistet und sich damit selbst zur Diebin macht.-

Kolportagemässig, wie der Titel sind nun die Begebenheiten aneinandergerichtet; ein Diebstahl soll nach dem anderen wettgemacht werden, um einige aufregende sensationelle Bilder bei der Verfolgung der Diebe zu zeigen. Dass es dem Hersteller dieses Films an der sittlichen Absicht fehlte, beweist Titel 5 in Akt V, wo ein Brief Steffens anfängt: "Welche Wendung ~~xxx~~ durch Gottes Fügung", was dem religiösen Empfinden direkt



vor den Kopf schlägt, wenn er weiter lautet" Ich habe heute Nacht Millionen gewonnen. Ich schicke Euch als "gewissenhafter, ehrlicher" Mensch das Geld, das ich mir auslieh, sofort zurück." Diese Idee des Geldausgleichens von Seiten eines Diebes, die bereits vor kurzem bei einem anderen Film verwertet wurde, ist eine direkte entsittlichende, weil sie leicht zu Nachahmungen führen kann, wie sie nach Zeitungsmeldungen auch schon Schule zu machen scheint. Bei wenig gefestigten Charakteren könnte die Vorstellung erweckt werden, dass es kein Vergehen sei, aus einer Kasse einen Betrag zu entleihen, um ihn bei Glück und Spiel wieder zurückzusetzen.

Eine entsittlichende Wirkung wird auch dadurch erreicht, dass der Hauptschuldige frei ausgeht und mit dem Geld durchbrennt, dass Bob zwar schliesslich gefangen wird, wir aber bei seiner Geschicklichkeit glauben müssen, dass er im folgenden II. und III. Teil doch noch wieder weiter "arbeiten" kann, schliesslich dass die Tat Ethels zum Schlusse gewissermassen glorifiziert wird, indem der sie zu Protokoll vernehmende Beamte auf Grund ihrer Aussage und des eingegangenen Briefes erklärt, er würde sich selbst für die bestmögliche Milderung ihres Schicksals einsetzen, und ihr neuer Geliebter Harry zu ihr sagt: "Ich glaube an Sie, auch wenn die ganze Welt Sie verdammt". Mit dieser erhebenden Aussicht auf den Inhalt der beiden noch zu erwartenden Teile dieses Sensationsfilms" endet das Spiel. Nebenbei möge noch erwähnt werden, dass der VI. Akt mit der Wiederholung der so sensationellen Verfolgungsszenen ganz unverstänglich ist da diese teilweise ganz anders verlaufen, als sie sich in Akt III abgespielt hatten. - Die ganze Minderwertigkeit des Bildstreifens, das Fehlen jedes künstlerischen Beiwerks, seine jeder Absicht der sittlichen Volksgesundung bare Handlung, die nur auf kolportagemässige Wirkung hinzielt ist in hohem Masse geeignet, in unserer Zeit die Hemmungslosigkeit der Triebe entsittlichend zu wirken. Dieser Film hätte nur eine sittliche Berechtigung, wenn damit eine abschreckende Wirkung erzielt würde, was aber bei der laxen Art der Behandlung des Themas nicht der Fall ist, da der Hauptschuldige Steffens, frei ausgeht, oder wenn eine das Ganze überragende sittliche Idee die entsittlichende Wirkung aufheben würde. Auch durch den von der Kammer gemachten Ausschnitt des Roheitsaktes und durch die

Abänderung



Abänderung des Briefes Steffens schwindet das sittliche Bedenken nicht. Es bleibt ein schmutziges Sittengemälde, gegen das sittliche Bedenken weiter bestehen bleiben. Es musste daher gegen die Entscheidung der Kammer auf Zulassung des Bildstreifens in seiner Gesamtheit Beschwerde erhoben werden.

gez. Wichert,

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 15. November 1921,

B. 202.21.

- Niederschrift.

betreffenden Bildstreifen "Millionenraub I. Teil
"Millionen auf der Strasse"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Millionen auf der Strasse" waren erschienen: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender Beuth, (Filmindustrie), Dr. Michaelis (Kunst und Literatur) Pfarrer Krätchel und Dr. von Erdberg (Volkswohlfahrt) als Beisitzer. Als Vertreter der herstellenden Firma war erschienen Herr Regisseur Walther. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet: Der Beschwerde des Vorsitzenden wurde stattgegeben. Der Bildstreifen wird zu öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche verboten.

Entscheidungsgründe.

Auf den näheren Inhalt des Bildstreifens, der eine Aneinanderreihung von Gewalttätigkeiten und Verbrechen enthält, einzugehen, erübrigt sich. Es genügt die Feststellung, dass die Darstellung der Verbrechen und der Verbrecherverfolgungen derart sinnfällig ist, dass die geschilderten Gewalttätigkeiten mit einer solchen Roheit gezeigt werden, dass unbedenklich von diesem Bildstreifen eine entsittlichende Wirkung auf die Bevölkerung erwartet werden muss. Diese Wirkung ist von Bild zu Bild erkennbar, sie breitet sich über die gesamte Darstellung aus, sodass auch eine Möglichkeit nicht vorlag gemäss § 7 des Lichtspielgesetzes die herstellende Firma zu veranlassen, durch Abänderung oder Umänderung des Zusammenhanges diese schädigenden Wirkungen zu beseitigen.

gez. Bulcke,

Leiter der Film - Oberprüfstelle.